

Gemeinde Neukirch

Landkreis Bodenseekreis

**Satzung über die  
Stellplatzverpflichtung  
für Wohnungen  
in der Gemeinde Neukirch**

**vom 04. Juli 1996**

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. Juli 1996 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

## § 1

### Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht:

1. Für Wohnungen von 40 bis 70 qm auf 1,5 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 70 qm auf 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

## § 2

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Satzung (Karten Nr. 1-5 vom 11.03.1996) gekennzeichnet sind.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die örtliche Bauvorschrift gem. § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Ausgefertigt!  
Neukirch, den 04. Juli 1996

gez.  
Egelhofer,  
Bürgermeister

